



## Reglementierung der Berufe

# Hebearbeiten mit Kranen Baumaschinen Arbeiten am hängenden Seil

Datum:

Mai 2013, aktualisiert im März 2018

### Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA<sup>1</sup>) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die **Dienstleistungserbringung** (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

## 1. Hebezeuge

Der Beruf Kranführerin bzw. Kranführer ist in der Schweiz reglementiert.<sup>2</sup> Betroffen sind folglich Personen, folgende Hebezeuge bedienen, montieren oder demontieren:

<sup>1</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681.

<sup>2</sup> Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (SR 832.312.15).

- A. Fahrzeugkrane (Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, Teleskopstapler und mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane sowie Lastwagenladekrane mit einer Auslegerlänge von mehr als 22 m oder einem Lastmoment von mehr als 400 000 Nm)
- B. Turmdrehkrane (Obendreher-, Untendreher- und Wippkrane)

**Nicht** davon betroffen sind hingegen Dienstleistungen, bei denen folgende Maschinen verwendet werden:

- Portalkrane, Brückenkrane,
- Auslegerkrane,
- Drehkrane,
- Lastwagenladekrane (Auslegerlänge von weniger als 22 m oder Lastmoment von weniger als 400 000 Nm),
- Geräte zum Heben von Personen und
- Baumaschinen, deren Ausrüstungen für Erdbewegungsarbeiten konzipiert sind und die mit einem Lasthaken ausgerüstet sind.

Die Berufsqualifikationen müssen im Wesentlichen den zum Erwerb des Kranführerausweises A oder B (Fahrzeugkrane oder Drehkrane) erforderlichen Qualifikationen entsprechen. Personen, die Krane bedienen, müssen insbesondere:

- angeleitet worden sein (Montage und Verwendung der Maschinen; Anschlagen von Lasten; Überprüfung und Wartung der Krane durch die Kranführerin oder den Kranführer; Regeln der Arbeitssicherheit),
- sich am Arbeitsplatz verständigen können, d.h. über mündliche Grundkenntnisse der Sprache der Region, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, verfügen und
- in einer körperlichen und geistigen Verfassung sein, die eine sichere Bedienung des Kranes gewährleistet.

Die für die Nachprüfung der Qualifikationen zuständige Behörde (SUVA) führt auf ihrer Internetseite eine Liste<sup>3</sup> der ausländischen Ausbildungen, die als gleichwertig zu den schweizerischen Qualifikationen anerkannt werden.

## 2. Baumaschinen

Die Bedienung und die Verwendung von Baumaschinen (Erdbewegungen/Tiefbau) sind hauptsächlich durch kantonales Recht geregelt (nach den Kenntnissen des SBFI: GE, VD, VS, NE). Die Dienstleistungstätigkeit muss gemäss dem neu eingeführten Meldeverfahren in jedem Fall **vor** der Erbringung der Dienstleistung dem SBFI gemeldet werden.

Folgende Maschinenkategorien sind betroffen:

- M1 Kleine Arbeitsmaschinen 2 bis 5 t
- M2 Raupen-/Pneubagger über 5 t
- M3 Raupen-/Pneulader über 5 t
- M4 Schreitbagger
- M5 Spritzgerät, Fertiger
- M6 Walzen mit einem Gewicht von über 5 t
- M7 Spezialmaschinen.

<sup>3</sup> <https://www.suva.ch/material/kurs-veranstaltung/ausbildung%20fuer%20das%20fuehren%20von%20fahrzeug%20und%20turmdrehkranen>

### 3. Gabelstaplerfahrerinnen und -fahrer

Der Beruf ist auf Bundesebene geregelt<sup>4</sup>. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist demzufolge nötig vor der Aufnahme der Tätigkeit.

### 4. Arbeiten am hängenden Seil

Arbeiten am hängenden Seil, d.h. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, bei denen eine Person durch ein angespanntes Seil stabilisiert wird, sind ebenfalls reglementiert.<sup>5</sup> Solche Arbeiten fallen beispielsweise an für den Unterhalt von Gebäuden, Bauwerksinspektionen, Arbeiten an metallischen Strukturen, Felsarbeiten, das Beschneiden von Bäumen usw.

Abgesehen von einer entsprechenden Ausbildung für Arbeiten am hängenden Seil müssen diese Tätigkeiten aus Sicherheitsgründen zwingend zu zweit ausgeführt werden.

### 5. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

#### *Grundsatz*

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG<sup>6</sup> und das BGMD<sup>7</sup> geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI notwendig**<sup>8</sup>.

#### *Weitere Pflichten*

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** ([www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

<sup>4</sup> Urteil U203 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) vom 29. Juni 1994.

<sup>5</sup> Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (SR 832.311.141).

<sup>6</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.01

<sup>8</sup> <http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht>

*Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?*

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBFI wenden.